

AGB Allgemeine Geschäftsbedingungen

LZS-Concept Handels und Service GmbH, Viktor Kaplan Allee 5, 7023 Pöttelsdorf

1. Präambel

- 1.1 Der Auftragnehmer (LZS-Concept Handels und Service GmbH) nimmt Aufträge entgegen, verkauft, vermietet und liefert ausschließlich aufgrund dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen. Diese nachstehenden Bedingungen gelten für alle Leistungen, die der Auftragnehmer oder ein von ihm namhaft gemachtes Subunternehmen im Rahmen dieses Vertrages durchführt.
- 1.2 Mündlich vereinbarte Änderungen oder Ergänzungen dieses Vertrages sind nur wirksam, wenn sie vom Auftragnehmer schriftlich bestätigt worden sind.
- 1.3 Geschäftsbedingungen des Auftraggebers werden für das gegenständliche Rechtsgeschäft und die gesamte Geschäftsbeziehung ausdrücklich ausgeschlossen.
- 1.4 Der Vertrag kommt zustande, wenn der Auftragnehmer innerhalb der Annahmefrist entweder eine schriftliche Auftragsbestätigung sendet oder die bestellten Vertragsgegenstände liefert.

2. Lieferung

- 2.1 Die Lieferung erfolgt auf Rechnung und Gefahr des Auftraggebers.
- 2.2 Teillieferungen sind möglich.
- 2.3 Beanstandungen aus Transportschäden hat der Auftraggeber sofort nach Empfang der Ware beim Transportunternehmen und beim Auftragnehmer schriftlich, spätestens jedoch binnen 3 Tagen, vorzubringen. Es sind bei Transportschäden auch die entsprechenden Transportverpackungen der Teile aufzubewahren, anderenfalls kann die Beanstandung nicht bearbeitet werden.
- 2.4 Aufbewahrungsmaßnahmen und Aufbewahrungskosten die aus Gründen notwendig werden, die in der Sphäre des Auftraggebers liegen, gehen zu Lasten und auf Kosten des Auftraggebers und gelten als Ablieferung.
- 2.5 Sachlich gerechtfertigte und angemessene Änderungen der Leistungs- und Lieferverpflichtung des Auftragnehmers, insbesondere angemessene Lieferfristüberschreitungen, gelten vom Auftraggeber als vorweg genehmigt.
- 2.6 Angekündigte Liefertermine gelten, wenn kein Fixgeschäft vereinbart worden ist, als bloß annähernd geschätzt. Höhere Gewalt oder andere unvorhergesehene Hindernisse in der Sphäre des Auftragnehmers oder dessen Unterlieferanten entbinden den Auftragnehmer von der Einhaltung der vereinbarten Lieferzeit.
- 2.7 Betriebs- und Verkehrsstörung und nicht ordnungsgemäße Lieferung von Unterlieferanten gelten auch als höhere Gewalt und befreien den Auftragnehmer für die Dauer der Behinderung oder nach Wahl des Auftragnehmers auch endgültig von der Verpflichtung zur Lieferung, ohne dass dem Auftraggeber Ansprüche aufgrund des Rücktrittes durch den Auftragnehmer entstehen.
- 2.8 Wird der angegebene Liefertermin um mehr als 30 Tage überschritten, ist der Auftraggeber berechtigt, nach Setzung einer weiteren mindestens 90-tägigen Nachfrist mittels eingeschriebenen Brief vom Vertrag zurückzutreten. Auch der Auftragnehmer kann zurücktreten, wenn die Lieferung durch höhere Gewalt, Arbeitskonflikte oder

sonstige, durch den Auftragnehmer unabwendbare Hindernisse, wie beispielsweise Transportunterbrechungen oder Produktionseinstellungen, unmöglich wird. In beiden Fällen ist der Auftragnehmer nur zur zinsfreien Rückerstattung empfangener Anzahlung verpflichtet.

- 2.9 Dem Auftragnehmer steht es frei, die Art der Versendung der Ware und das Transportmittel auszuwählen.
- 2.10 Erfüllungsort für Lieferung und Zahlung ist der Geschäftssitz des Auftragnehmers.

3. Preise

- 3.1 Die genannten Preise gelten exklusive Transport-, Versicherungs-, Installations- und Aufstellungskosten und enthalten keine Umsatzsteuer. Diese Kosten werden dem Auftraggeber zusätzlich in Rechnung gestellt, es sei denn es ist ausdrücklich anders vereinbart und vom Auftragnehmer schriftlich bestätigt.
- 3.2 Die Berechnung der Preise erfolgt in Euro.
- 3.3 Für die Berechnung der Preise sind jeweils die am Tage der Lieferung gültigen Preis maßgebend.

4. Zahlung

- 4.1 Die Rechnungslegung erfolgt, soweit möglich, umgehend nach Lieferung.
- 4.2 Zahlungen sind nach Rechnungslegung ohne jeden Abzug und spesenfrei fällig. Für Teilrechnungen gelten die für den Gesamtauftrag festgelegten Zahlungsbedingungen analog.
- 4.3 Bei Aufträgen, die mehrere Einheiten umfassen, ist der Auftragnehmer berechtigt, nach Lieferung jeder einzelnen Einheit oder Leistung Rechnung zu legen.
- 4.4 Der Auftraggeber ist nicht berechtigt, Zahlungen wegen nicht vollständiger Lieferung, Garantie- oder Gewährleistungsansprüchen, oder Bemängelungen zurückzuhalten.
- 4.5 Beim Auftragnehmer einlangende Zahlungen tilgen zuerst Zinseszinsen, die Zinsen und Nebenspesen, die vorprozessualen Kosten, wie Kosten eines beigezogenen Anwaltes und Inkassobüros, dann das aushaftende Kapital, beginnend bei der ältesten Schuld.
- 4.6 Bei Zahlungsverzug werden vom Auftragnehmer Verzugszinsen gemäß § 1333 Abs. 2 ABGB verrechnet. Bei Nichteinhaltung zweier Raten bei Teilzahlungen ist der Auftragnehmer berechtigt, Terminverlust in Kraft treten zu lassen und übergebene Akzente entsprechend fällig zu stellen.
- 4.7 Der Auftragnehmer ist berechtigt, eine Anzahlung von 30% des gesamten Auftragswertes, zahlbar binnen 7 Tagen nach Auftragsbestätigung, zu verlangen.
- 4.8 Bei einem Auftragswert unter netto € 50,00 wird ein Mindermengenzuschlag von netto € 15,00 verrechnet.
- 4.9 Der Auftragnehmer ist nicht verpflichtet, vom Auftraggeber zurückgestellte Ware zurückzunehmen. Der Auftragnehmer hat das Recht, nicht jedoch die Pflicht, zurückgestellte Ware zu behalten. Diesfalls wird eine Manipulationsgebühr von 15% des Warenverkaufspreises zuzüglich Transportkosten und Versicherungskosten nach Aufwand verrechnet. Entschließt sich der Auftragnehmer, die zurückgestellte Ware nicht zu behalten, wird er diese auf Kosten des Auftraggebers verwahren oder an ihn retournieren.

5. Eigentumsrecht

- 5.1 Die gelieferte Ware und Zubehörteile bleiben bis zur vollständigen Bezahlung (einschließlich Zinsen und Kosten) uneingeschränktes Eigentum des Auftragnehmers. Der Auftraggeber hat für diese Zeit für die ordnungsgemäße Instandhaltung (Wartung und Reparatur) auf seine Kosten zu sorgen. Verpfändungen oder Sicherungsübereignungen vor restloser Bezahlung gelten als ausgeschlossen.
- 5.2 Kommt der Auftraggeber seinen Verpflichtungen aus dem Vertrag nicht ordnungsgemäß nach, so ist der Auftragnehmer jederzeit berechtigt, sein Eigentum auf Kosten des Auftraggebers zurückzuholen, zu dessen Herausgabe sich der Auftraggeber verpflichtet.
- 5.3 Der Auftragnehmer ist berechtigt, die gemäß Pkt. 5.2. zurückgeholte Ware zu verwerten. Der Verwertungserlös ist auf das aushaftende Kapital, Zinsen und Kosten (vgl. Pkt. 4.5.) anzurechnen. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, einen allenfalls erzielten Mehrerlös gesondert zu verwahren und unverzüglich an den Auftraggeber abzuführen.
- 5.4 Sollte die Ware gepfändet oder beschlagnahmt werden, so verpflichtet sich der Auftraggeber, dem Auftragnehmer innerhalb von drei Tagen zu verständigen und dem Auftragnehmer sämtliche zur Durchsetzung des Eigentumsrechts erforderlichen Informationen zu erteilen.
- 5.5 Falls Dritte auf die noch unter Eigentumsvorbehalt des Auftragnehmers stehende Ware zugreifen bzw. Ansprüche geltend machen, verpflichtet sich der Auftraggeber darauf hinzuweisen, dass diese Ware im Eigentum des Auftragnehmers steht.
- 5.6 Die Geltendmachung des Eigentumsvorbehaltes durch den Auftragnehmer stellt keinen Vertragsrücktritt durch den Auftragnehmer dar.

6. Forderungsabtretungen

- 6.1 Bei Lieferung unter Eigentumsvorbehalt tritt der Auftraggeber dem Auftragnehmer schon jetzt seine Forderungen gegenüber Dritten bis zur endgültigen Bezahlung der Forderungen des Auftragnehmers ab, sofern die Forderungen des Auftraggebers aus Leistungen und Lieferungen beruhen, die mit Hilfe des unter Eigentumsvorbehalt gelieferten Vertragsgegenstandes des Auftragnehmers entstanden sind oder bearbeitet bzw. verarbeitet wurden. Die Durchführung von Messungen mittels vom Auftragnehmer gelieferter Vertragsgegenstände gilt als Bearbeitung im vorgenannten Sinn.
- 6.2. Der Auftraggeber hat seine Abnehmer von der Zession zu verständigen und dem Auftragnehmer hierüber Mitteilung zu machen. Die Zession ist in den Geschäftsbüchern, Lieferscheinen, Fakturen, etc. so ersichtlich zu machen, dass sie auch von Dritten eingesehen werden kann.
- 6.3. Der Auftragnehmer ist berechtigt, vom Auftraggeber die Bekanntgabe aller relevanten Daten zu verlangen um zu beurteilen, ob der Auftraggeber seiner Verpflichtung gemäß Pkt. 6.1. und 6.2. nachkommt.
- 6.4 Ist der Auftraggeber mit seinen Zahlungen dem Auftragnehmer gegenüber im Verzug, so sind bei ihm eingehende Verkaufserlöse abzusondern und hält der Auftraggeber diese nur im Namen des Auftragnehmers inne. Allfällige Ansprüche gegen einen Versicherer sind in den Grenzen des § 15 Versicherungsgesetz bereits jetzt an den

Auftragnehmer abgetreten.

- 6.5 Forderungen gegen den Auftragnehmer dürfen ohne dessen ausdrückliche Zustimmung nicht durch den Auftraggeber abgetreten werden.

7. Kostenvoranschlag

- 7.1 Der Kostenvoranschlag wird nach bestem Fachwissen erstellt, es kann jedoch keine Gewähr für die Richtigkeit übernommen werden.
- 7.2 Alle Angebote des Auftragnehmers sind freibleibend. Die Kosten für die Erstattung eines Kostenvoranschlages, sofern solche auflaufen, werden dem Auftraggeber verrechnet.

8. Mahn- und Inkassospesen

- 8.1 Für den Fall des Zahlungsverzuges ist der Auftraggeber verpflichtet, dem Auftragnehmer sämtliche von ihm aufgewendeten vorprozessualen Kosten, wie etwa Anwaltshonorare und Kosten von Inkassobüros, zu refundieren (§ 1333 Abs. 3 ABGB).
- 8.2 Sofern der Auftragnehmer das Mahnwesen selbst betreibt, verpflichtet sich der Auftraggeber pro erfolgter Mahnung, einen Betrag von EURO 10,-- zuzüglich zu den sonst anfallenden Zinsen und Kosten zu bezahlen.
- 8.3 Darüber hinaus ist vom Auftraggeber jeder weiterer Schaden, insbesondere auch der Schaden, der dadurch entsteht, dass infolge Nichtzahlung entsprechend höhere Zinsen auf allfällige Kreditkonten des Auftragnehmers anfallen, unabhängig vom Verschulden am Zahlungsverzug zu ersetzen.

9. Gewährleistung, Garantie und Haftung

- 9.1 Tritt bei der gelieferten Ware ein Mangel auf, kann der Auftraggeber vorerst nur die Verbesserung oder den Austausch der Ware verlangen, es sei denn, dass die Verbesserung oder der Austausch unmöglich ist oder für den Auftragnehmer, verglichen mit der anderen Abhilfe (Preisminderung, Wandlung), mit einem unverhältnismäßig hohen Aufwand verbunden wäre. Ob dies der Fall ist, richtet sich auch nach dem Wert der mangelfreien Ware, der Schwere des Mangels und den mit der anderen Abhilfe für den Übernehmer verbundenen Unannehmlichkeiten. Der Auftragnehmer verpflichtet sich die Verbesserung oder den Austausch nach Übergabe der Ware durch den Auftraggeber in angemessener Frist am Sitz des Unternehmens des Auftragnehmers durchzuführen.
- 9.2 Sind sowohl die Verbesserung, als auch der Austausch unmöglich oder für den Auftragnehmer mit einem unverhältnismäßig hohen Aufwand verbunden, so hat der Auftraggeber das Recht auf Preisminderung oder, sofern es sich um einen schwerwiegenden Mangel handelt, das Recht auf Wandlung. Das selbe gilt, wenn der Auftragnehmer die Verbesserung oder den Austausch verweigert oder nicht in angemessener Frist vornimmt, wenn diese Abhilfen für den Auftraggeber mit erheblichen Unannehmlichkeiten verbunden wären und wenn sie ihm aus triftigen, in der Person des Auftragnehmers liegenden Gründen, unzumutbar sind.
- 9.3 Es wird vereinbart, dass der Auftraggeber sein Recht auf Gewährleistung bei beweglichen und unbeweglichen Sachen im Sinne des § 933 ABGB binnen sechs Monaten gerichtlich geltend machen muß. Diese Bestimmung gilt nicht für Verbrauchergeschäfte nach dem KSchG.
- 9.4 Von der Gewährleistung ausgenommen sind Verschleißteile und Zubehör (wie z.B.

Datenträger, Typenräder, etc.) sowie Reparaturen infolge nicht autorisierter Eingriffe Dritter. Werden die Vertragsgegenstände in Verbindung mit Geräten und/oder Programmen Dritter eingesetzt, besteht eine Gewährleistung für Funktions- und Leistungsmängel der Vertragsgegenstände nur dann, wenn solche Mängel auch ohne eine derartige Verbindung auftreten.

- 9.5 Der Auftraggeber ist verpflichtet, den übernommenen Vertragsgegenstand sofort auf Mängel zu untersuchen und auftretende Mängel binnen 3 Tagen schriftlich beim Auftragnehmer zu rügen. Für den Fall, dass innerhalb dieser 3 Tage ein Übernahmeprotokoll angefertigt wird, ist ein auftretender Mangel am Übernahmeprotokoll schriftlich anzumerken. Der Auftraggeber ist bei sonstigem Verlust von Gewährleistungsansprüchen verpflichtet, an der Erstellung des Übernahmeprotokolls mitzuwirken. Unterlässt der Auftraggeber die rechtzeitige Mängelrüge, so gilt der Vertragsgegenstand als genehmigt, es sei denn, dass es sich um einen Mangel handelt, der bei der Untersuchung nicht zu erkennen war. Zeigt sich später ein solcher Mangel, so muss die Anzeige binnen drei Werktagen nach der Entdeckung schriftlich gemacht werden, andernfalls der Vertragsgegenstand auch in Ansehung dieses Mangels als genehmigt gilt. Bei der Berechnung der Frist zur rechtzeitigen Mängelrüge ist der Tag der Lieferung bzw. Entdeckung fristauslösend.
- 9.6 Die Beweislast dafür, dass der Vertragsgegenstand bereits bei Übergabe mangelhaft war, obliegt dem Auftraggeber.
- 9.7 Über den Gewährleistungsrahmen hinaus können zusätzliche Garantieleistungen bestellt werden. Auch für diese Leistungen gelten die gegenständlichen Bedingungen. Für den Fall einer derartigen Garantie erklärt der Auftragnehmer, daß durch diese Garantie das Gewährleistungsrecht des Auftraggebers nicht eingeschränkt wird.
- 9.8 Ist vom Auftragnehmer ein wesentlicher Mangel des Softwareprogramms zu behandeln, ist der Auftraggeber zwecks genauer Untersuchung von eventuell auftretenden Fehlern verpflichtet, das von ihm verwendete Computersystem, das Softwareprogramm, Protokolle, Diagnoseunterlagen und Daten im angemessenen Umfang für Testzwecke während der Normalarbeitszeit dem Auftragnehmer kostenlos zur Verfügung zu stellen und den Auftragnehmer zu unterstützen.
- 9.9 Der Auftragnehmer haftet dem Auftraggeber nur bei vorsätzlichem Handeln. Die Haftung für entgangenen Gewinn, Folgeschäden und reine Vermögensschäden wird generell ausgeschlossen.

10. Aufrechnung

- 10.1 Eine Aufrechnung behaupteter Forderungen des Auftraggebers gegen Ansprüche des Auftragnehmers ist auf Seiten des Auftraggebers ausgeschlossen, es sei denn, die Forderung des Auftraggebers ist gerichtlich festgestellt oder vom Auftragnehmer schriftlich anerkannt worden.

11. Höhere Gewalt

- 11.1 Höhere Gewalt oder andere unvorhergesehene Hindernisse in der Sphäre des Auftragnehmers entbinden diesen von der Einhaltung der vereinbarten Verpflichtungen. Betriebs- und Verkehrsstörungen im Bereich des Auftraggebers gelten auch als höhere Gewalt und befreien den Auftragnehmer für die Dauer der

Behinderung von der zu erbringenden Leistung, ohne dass dem Auftraggeber dadurch Ansprüche auf Preisminderung oder andere Ansprüche entstehen.

12. Software-Leistungen

12.1 Alle Vereinbarungen über Software-Leistungen (Organisation, Programmierung, Systemsoftware, etc.) unterliegen den Bedingungen des Software-Vertrages des Auftragnehmers und bilden in jedem Fall eigene Rechtsgeschäfte.

13. Vorbereitung des Aufstellungsortes

13.1 Der Auftraggeber hat rechtzeitig vor Lieferung des Gegenstandes auf eigene Kosten einen den Spezifikationen des Auftragnehmers entsprechenden Raum mit Stromanschluss bereitzustellen. Der Auftragnehmer wird über Wunsch des Auftraggebers durch fachmännische Beratung gegen Kostenersatz behilflich sein, den Aufstellungsort einwandfrei vorzubereiten.

13.2 Der Auftraggeber hat darüber hinaus außerdem die Eignung der Transportwege vom Hauseingang bis zum Aufstellungsort zu überprüfen und gegebenenfalls auf seine Kosten herzustellen. Die Installations- und Lagerbedingungen sind zu beachten. Der Auftraggeber hat auch für eine geeignete Zufahrt zum Hauseingang zu sorgen.

13.3 Bei vom Auftraggeber beigestellten Produkten, das sind Produkte, die nicht vom Auftragnehmer geliefert wurden, welche aber mit dem vom Auftragnehmer gelieferten Produkt verbunden werden (z.B. Personal Computer) ist die Installation vor Ort vom Auftraggeber selbst durchzuführen. Der Auftragnehmer wird über Wunsch des Auftraggebers durch fachmännische Beratung gegen Kostenersatz behilflich sein, das beigestellte Produkt für die Installation vorzubereiten. Die Verrechnung erfolgt nach Aufwand nach den aktuellen Stundensätzen. Für die Inbetriebnahme, die Installation und Lauffähigkeit des beigestellten Produkts, insbesondere für die Inbetriebnahme, die Installation und Lauffähigkeit von Anwendungs- und Gerätesoftware auf einem beigestellten PC übernimmt der Auftragnehmer – auch wenn er bei der Vorbereitung der Installation behilflich war - keine Haftung.

14. Produkthaftung

14.1 Regressforderungen im Sinne des § 12 Produkthaftungsgesetzes sind ausgeschlossen, es sei denn, der Regressberechtigte weist nach, dass der Fehler in der Sphäre des Auftragnehmers verursacht und zumindest grob fahrlässig verschuldet wurde.

15. Gerichtsstand und anwendbares Recht

15.1 Soweit nicht anders vereinbart, gelten die zwischen Vollkaufleuten zur Anwendung kommenden gesetzlichen Bestimmungen.

15.2 Für eventuelle Streitigkeiten gilt die örtliche Zuständigkeit des sachlich zuständigen Gerichtes für den Geschäftssitz des Auftragnehmers als vereinbart.

15.3 Es gilt österreichisches materielles Recht. Die Anwendbarkeit des UN-Kaufrechtes wird ausgeschlossen.

15.4 Für alle gegen einen Verbraucher, der im Inland seinen Wohnsitz, gewöhnlichen Aufenthalt oder Ort der Beschäftigung hat, wegen Streitigkeiten aus diesem Vertrag erhobenen Klagen ist eines jener Gerichte zuständig, in dessen Sprengel der Verbraucher seinen Wohnsitz, gewöhnlichen Aufenthalt oder Ort der Beschäftigung

hat.

16. Datenschutz und Adressenänderung

- 16.1 Der Auftragnehmer ist berechtigt, die im Zusammenhang mit dem Vertragsverhältnis bekannt gewordenen Daten und Informationen betreffend den Auftraggeber und die vom Auftragnehmer an den Auftraggeber durchgeführten Lieferungen und Leistungen inklusive der beim Auftraggeber vorliegenden technischen Gegebenheiten und Merkmale automationsunterstützt zu speichern und zu verarbeiten. Der Auftragnehmer ist berechtigt, diese Daten für eigene Zwecke, insbesondere zur Erleichterung der Durchführung einer allenfalls in Auftrag gegebenen Wartung sowie für statistische und marktbeobachtende Erhebungen und Auswertungen oder für Zwecke der Eigenwerbung zu verwenden. Der Auftragnehmer ist auch berechtigt, diese Daten Dritten zu Zwecken der Werbung zur Verfügung zu stellen oder zugänglich zu machen. Diese Zustimmung gilt auch für den Zeitraum nach Beendigung des Vertragsverhältnisses. Der Auftraggeber stimmt dem Empfang von E-Mails und anderen Mitteilungen im Wege der Fernkommunikation zu Zwecken der Werbung zu.
- 16.2 Der Auftragnehmer ist berechtigt, zu Zwecken der Dokumentation Lichtbilder von von ihm gelieferten Waren und dessen Installationsumgebung beim Auftraggeber anzufertigen.
- 16.3 Der Auftraggeber ist verpflichtet, dem Auftragnehmer Änderungen seiner Wohn- bzw. Geschäftsadresse bekanntzugeben, solange das vertragsgegenständliche Rechtsgeschäft nicht beiderseitig vollständig erfüllt ist. Wird die Mitteilung unterlassen, so gelten Erklärungen auch dann als zugegangen, falls sie an die zuletzt bekanntgegebene Adresse gesendet werden.

17. Schlussbestimmungen

- 17.1 Für den Verkauf an Verbraucher im Sinne des Konsumentenschutzgesetzes gelten die vorstehenden Bestimmungen nur insoweit, als das Konsumentenschutzgesetz nicht zwingend andere Bestimmungen vorsieht.
- 17.2 Sind oder werden einzelne Bestimmungen dieser Geschäftsbedingungen ungültig oder unwirksam, so wird hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. An die Stelle der ungültigen oder unwirksamen Bestimmung tritt eine Bestimmung, die der ungültigen bzw. unwirksamen Bestimmung nach Sinn und Zweck in der gesetzlich noch zulässigen Weise am nächsten kommt.